

ad 6.Fall, Variante renoviert, wohnt, renoviert, vermietet

Hauptwohnsitzbefreiung und deswegen Steuerbefreiung

VS: ab der Anschaffung dient die Wohnung bis zum Ende als Hauptwohnsitz, mindestens 2 Jahre hindurch. + in den letzten 10 Jahren einmal 5 Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient (str ob zwischenzeitliche Vermietung schädlich)

Ferdi Felgenbruch ist leidenschaftlicher Radfahrer. Da er mehrere Fahrräder besitzt, vermietet er ab und zu ein Fahrrad an gute Bekannte gegen 20-30 Euro Entgelt. Alle drei bis vier Jahre verkauft er seine gebrauchten Räder über ebay. Welche steuerlichen Folgen ergeben sich daraus? (II.4)

Vermietung fällt unter Leistungen (bei den sonstigen Einkünften) gem §29 Z 3, da es nur gelegentlich und nicht am offenen Markt ist (daher nicht Gewerbe) sondern nur an Beamte, es ist weder Gewinnerzielungsabsicht noch der offene Verkehr.

(bis 220€ im Jahr ist außerdem sowieso keine Steuerpflicht)

Die Verkäufe sind auf einem offenen Markt und regelmäßig, aber Nachhaltigkeit ist objektiv mitunter nicht gegeben und Zweck ist nicht der Verkauf.

Außerdem Liebhaberei VO – die Einnahmen aus den Veräußerungen sind so gering im Verhältnis zum Ankauf der Fahrräder, sodass man nie an einen Gewinn kommt.

verdächtige Liebhabereitätigkeit: Wirtschaftsgüter dienen der privaten Lebensausübung, sportausübung oder sonstiger Neigung, dann muss in bestimmter Zeit ein Gesamtgewinn erzielt werden.

Anknüpfungspunkt evtl Spekulationsgeschäft, aber der Spekulationsgewinn scheidet auch aus, weil....(?)

daher ist es nicht steuerbar.

Steuerfrei = nur was grundsätzlich steuerbar ist.

Steuerbares = kann steuerfrei oder steuerpflichtig sein

nicht steuerbares = gar kein TB unter den es subsumiert werden kann

§29 Abs 3 ist eine Freigrenze, weil „wenn“ und „höchstens“. Bei Freigrenze ist meist „wenn xy€ nicht überschritten sind, dann..“

Beim Freibetrag steht meist „soweit“

Schurli Schifix ist Berg- und Schiführer. Er bekommt von diversen Bergsportfirmen regelmäßig Ausrüstungsgegenstände zum Testen, die er behalten darf. Die meisten Dinge verkauft er im Bekannten- und Kundenkreis weiter. Welche steuerlichen Folgen ergeben sich daraus? (II.4)

Er verwendet die Ausrüstung für die Ausübung seines Berufes. Es ist somit Betriebsvermögen und das Verkaufen davon zählt zur Veräußerung des Betriebsvermögens (beim Verschenken wären es private Gründe). Der Verkauf führt dann zu Betriebseinnahmen, die im Rahmen seiner betrieblichen Einkünfte steuerpflichtig sind. Dadurch das §20 EStG Abzugs_x_ nicht beim Profi, der vom Sport lebt sind Sportutensilien betriebliche Ausgaben, bei TurnlehrerInnen nicht, weil die werden das auch privat nutzen.

Bewertung des Betriebsvermögens:

Grdstz mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Anschaffungskosten: ist alles was ich aufwenden muss um Gegenstand zu erwerben und in betriebsfähigen Zustand zu versetzen (also nicht nur KP, sondern auch TransportK, MontageK, ...)

Herstellungskosten: wenn ich selbst herstelle, ebenso alles was aufgewendet werden muss, damit ich es verwenden kann. Fertigungskosten bestehend aus Materialkosten, Lohnkosten. Fertigungsgemeinkosten, also anteilig Heizung des Bürogebäude in dem es gefertigt wird. Nicht aber Kosten des Betriebs und der Verwaltung.

man muss gewinnneutral bilanzieren, die Herstellungskosten werden auf das hergestellte Wirtschaftsgut aktiviert. Alles was nicht Herstellungskosten ist (also VertriebsK, VwK) landet im Aufwand.

Die Ausrüstungsgegenstände hat er ja nicht angeschafft, weil ers nicht entgeltlich erworben hat. Es wird ihm zwar aus betrieblichem Interesse gegeben aber doch geschenkt. Daher ist es ein unentgeltlicher Erwerb, auch dafür muss ein Wert angesetzt werden.

§6 Z9 EStG unentgeltlicher Erwerb von einem gesamten Betrieb: Da gilt

Buchwertfortführung, es werden die Wertansätze des Schenkers weiterfortgeführt (oder des Erblassers). Beim unentgeltlichen Erwerb von Einzelwirtschaftsgütern gelten die fiktiven Anschaffungskosten. (das was er zur Anschaffung hätte aufwenden müssen).

Er ist deshalb Gewerbebetrieb weil es nicht bei Freiberufler – Liste angeführt ist, nicht unterrichtend, wissenschaftlich, erzieherisch, therapeutisch, psychologisch, Hebamme, medizinische DL, Schiedsrichter (im Schiedsgerichtsverfahren, nicht Fußball etc)... §22 WELCHES GESETZ? (am Beginn vom Kodex Steuer)

Blasina: Es reichen doch als Talare die Größen, Kartoffelsack und Reissack, je nach Statur des Richters oder der Richterin

Gustav Glückspilz nimmt regelmäßig an Preisausschreiben und Lottoziehungen teil. Dabei gewinnt er so oft, dass er davon leben kann. Welche steuerlichen Folgen ergeben sich daraus? (II.4)

Spielgewinne zählen nicht zu den sieben Einkunftsarten (genauso wie Schmerzensgeld), weil eine Gegenleistung fehlt. Ausnahme: Steuerpflicht kraft Rentenform.
Wenn der Lotteriegewinn ein Leben lang 100€ im Monat ist, dann ist das eine steuerpflichtige Rente

Spielgewinne sind nicht steuerbar während die Rentenzahlungen unter sonstige Einkünfte nach §29 Z 1 EStG wären.

(deswegen nicht Spekulationsgeschäft, weil bei Spekulation spekuliere ich auf eine Wertsteigerung und nicht darauf dass überhaupt etwas ist)

Millionenshow & Co: Einmalzahlung, wenn die Gegenleistung im Wiedergeben von Allgemeinwissen besteht, dann ist es eher Unterhaltung und ein Spiel und keine Leistung zum Geld verdienen.

Anders ist es wenn für ein Projekt ein Preis vergeben wird, das ist dann steuerpflichtig.

Nobelpreis nicht, weil Lebenswerk und nicht für konkrete Leistung

Tusnelda Tausendsassa hat im Jahr 2011 folgende Einkünfte gehabt:

Vortragstätigkeit +5.500

Beiträge in Fachzeitschriften -500

Angestellte Steuerberatungskanzlei +48.000

Stille Beteiligung Homöopathix Apotheke -4.000

Dividende OMV AG +300

Zinshaus -20.000

Verkauf 10%-Beteiligung Marod-GmbH -45.000

Verkauf eines 2005 angeschafften Grundstückes +40.000

Wie hoch ist das steuerpflichtige Einkommen?

Können die Kreditzinsen aus dem fremdfinanzierten Beteiligungserwerb an der OMV AG (-500) steuerlich geltend gemacht werden? (II.4, II.19 allgemein)

Zuerst Einkunftsarten:

Vortragstätigkeit = Einkünfte aus selbstständiger Arbeit

Fachzeitschriften = -||-

Angestellte = Einkünfte aus nsA

stille Beteiligung und Dividende = einkünfte aus Kapitalvermögen

Zinshaus vermieten = Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung

Verkauf der Beteiligung = Kapitalvermögen

Verkauf Grundstück = private Grundstücksveräußerung

Verlustausgleich geht zuerst innerhalb der Einkunftsart („horizontaler Verlustausgleich“), es darf aber der Verlust aus der Stillen nur mit Gewinnen aus derselben Stillen Beteiligung in Folgejahren verrechnet werden. (horizontales und vertikales Verlustausgleichsverbot)

Horizontaler Verlustausgleich: Weil man die 7 Einkunftsarten untereinanderschreibt- fallen zwei Tätigkeiten in dieselbe Einkunftsart, dann ist es horizontal. Gewinne aus der einen Quelle mit der andern Quelle können horizontal ausgeglichen werden.

Vertikaler Verlustausgleich: Verschiedene Einkunftsarten miteinander mischen zum Verlustausgleich

grdstzl beides möglich aber gewisse Verbote und Beschränkungen, meist im außerbetrieblichen Bereich.

zB: - Einkünfte/Verluste aus stillen Beteiligung können nur mit solchen aus der selben stillen Beteiligung ausgeglichen werden; es darf aber ein verlustvortrag von diesen gemacht werden und dann mit der selben Quelle verrechnet werden

- Verlust aus Veräußerung von Kapitalvermögen:

- stille Beteiligung sh oben, ist zwar Einkunft aus Kapitalvermögen, aber zum Tarif zu veranlagen

PRIVATVERMÖGEN

Kapitalvermögen:

-zum Tarif

a) stille (rein Quellenbezogenes Verlustausgleich)

b) Rest

Privatdarlehen: wenn ich DL geb und Zinsen bekomme, dann muss ich die Zinsen zum Tarif veranlagen

-jene die der KEST oder dem bes Steuersatz von 25% unterliegen

a) Hochrisikogruppe -> Aktien, Derivate

b) Gruppe mit niedrigem Risiko -> Anleihen, Sparbücher

Einkünfte aus Kapitalvermögen darf ich nicht mit anderen Einkunftsarten verrechnen (horizontales Verrechnungsverbot) und auch sonstige Einschränkungen: solche zum Tarif nur mit anderen solchen zum Tarif, detto bei Kest. Es darf also kein Ausgleich zw Tarifeinkünften und Kesteinkünften gemacht werden. Außerdem dürfen Verluste aus dem Hochrisikobereich nur mit Gewinnen aus dem solchen geltend gemacht werden

Ich kann also Verluste aus Aktien nicht mit Gewinnen aus Anleihen oder Sparbüchern gegenrechnen. Aber ich kann (neu 2012) Verluste aus der Veräußerung einer Beteiligung mit den Gewinnen aus Dividenden gegenrechnen, da beides aus dem Hochrisikobereich ist (Dividende kommen ja aus Aktien) aber nur im außerbetrieblichen Bereich. (also nur wenn die Aktien dem Privatvermögen zuzuordnen sind).

Im BETRIEBSVERMÖGEN alles anders:

Da kann ich Verluste aus Beteiligungen gegen rechnen mit Gewinnen aus Beteiligungen (aber nur mit Substanzgewinnungen). Nicht mit den laufenden Dividendenertägen. Wenn dann noch ein Rest (wenn ich Verlust nicht ganz unterbringe), dann darf ich den Restverlust zu 50% mit den übrigen betrieblichen Erträgen ausgleichen.

Deshalb nur zu 50% weil Beteiligungen auch im Betriebsvermögen dem Kestabzug unterliegen und normal hab ich im Betriebsvermögen die Veranlagung zum Tarif, wo ich einen Steuersatz zu 50% habe, dadurch dass ich bei der Veranlagung potentiell den doppelten Steuersatz der Kest habe darf ich auch nur mit den übrigen Erträgen die ich zum Tarif veranlagen muss verrechnen.

Im Betriebsvermögen gibt es das Hochrisiko und niedere Risiko gar nicht, weil man bei einer Beteiligung sowieso immer in der Kest ist. Ich darf da dann nicht nur mit dem Substanzgewinn sondern auch mit dem laufenden Gewinn ausgleichen.

Substanz vs Ertrag: Kuh gibt üblicherweise Milch. Milch ist laufender Ertrag. Bei Milchverkauf ist Einkünfte aus Ertrag. wenn Kuh verkauft, dann Substanz. Kuh frisst und wird größer = Substanzgewinn.

Substanz ist die Aktie selbst, Wertsteigerung in Substanz ist die Aktie selbst. Wenn Ausschüttung (Dividende) dann ist das der Ertrag. Aktie verkaufen ist Substanzgewinn.

ad Fall: Falllösung:

grundsätzlich horizontaler/vertikaler Verlustausgleich (erklären)

Beschränkungen:

1. aus der StilleG nur künftige Gewinne aus der selben Quelle
2. im Rahmen der Kapitalerträge die dem Kestabzug unterliegen Ausgleich nur zwischen Gewinnen und Verlusten gleichen Risikos.

Verlustausgleichsverbot- darf negative Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht mit _x_? (check1) ausgleichen (vertikales Verrechnungsverbot)

Grundstücksveräußerung unterliegt gem §30a EStG der Immo-est und ist grundbesteuert.

Verluste aus Spekulationsgeschäft darf ich auch nur mit Gewinnen aus einem anderen Spekulationsgeschäft ausgleichen.

Daher: aus der Selbstst Arbeit horizontaler Verlustausgleich, daher bleiben 5000+ 48 000 + aus der nsA

stille Gesellschaft scheidet komplett aus

Zinshaus Verluste können vertikal ausgeglichen werden (- 20 000)

40 000 Grundstückverkauf sind durch die Immo est bereits abgegolten, daher 5 000 + 48 000 – 20 000 =zum Tarif werden 33000 versteuert.

Wenn ich als U einen Kredit aufnehme, dann sind die Zinsen betriebsausgaben. Als Privater Frage ob Zinsen Werbungskosten sein können: §20 Abs 2 EStG sagt dass Ausgaben aus ? nicht abzugsfähig sind.

Normal gilt das Nettoprinzip, nur bei den Endbesteuerten Einkünften habe ich das Bruttoprinzip: 25% Steuersatz aber ich darf keine Ausgaben abziehen. Dazu zählen Kreditzinsen aber auch Depotentgelte, Kontospesen, etc.

Optieren zur Veranlagung zum Normaltarif hilft da auch nicht, weil es bei den Endbesteuerten Ausgaben es nicht erlaubt, dass ich den Verlust einrechne.

7 Einkunftsarten

- 1
- 2 Substanzverluste aus Beteiligungen nur mit Gewinnen aus Beteiligungen was dann überbleibt nur zu 50% mit allem anderen ausgleichen (die Hälfte des Verlustes fließt zum gewerbebetrieb ein, das ist wieder mit allen anderen zusammenzuzählen)
- 3
- 4
- 5 stG Tarif, Kest (hoch/nieder Risiko)
- 6
- 7 bei den sonstigen Einkünften darf ich immer nur im Rahmen des selben § ausgleichen, leistung nur mit Leistungen, Spekulationsgewinne nur mit Spekulationsgewinnen, Immobilienverkäufe nur mit Immobilienverkäufen kann zu 50% mit Vermietung und Verpachtung gegengerechnet werden

Verluste aus den Einkunftsarten 1,2,3,4,6 darf ich mit Gewinnen aus allen Einkunftsarten geltend machen, Verluste aus den Einkunftsarten 5 und 7 darf ich nicht wirklich ausgleichen. Ich darf einen Verlust aus der Einkunftsart 1,2,3,4,6, aber mit einem Gewinn aus der Einkunftsart 5 oder 7 ausgleichen.

(Q: was ist „zum Tarif“ versteuern?? :!)